



Zweckverband
Seewasserwerk
Küsnacht - Erlenbach

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis:

Sprachregelung	2
A Verbandsbildung	2
§ 1 Mitgliedschaft und Bezeichnung	2
§ 2 Rechtspersönlichkeit	2
§ 3 Sitz.....	2
§ 4 Zweck	2
B Organisation	2
I. Allgemeines	2
§ 5 Organe	2
§ 6 Amtsdauer	3
§ 7 Publikationen.....	3
II. Betriebskommission Seewasserwerk.....	3
§ 8 Zusammensetzung und Konstituierung.....	3
§ 9 Geschäftsführung	4
§ 10 Aufgaben	4
§ 11 Finanzkompetenzen	6
§ 12 Betriebsleitung, Betriebspersonal und Verwaltung	6
§ 13 Unterschriftsberechtigung	6
§ 14 Anwendung kantonalen Rechts	7
III. Gemeindevorsteherchaften bzw. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden	7
§ 15 Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften	7
§ 16 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	8
§ 17 Beschlussfassung	8
IV. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes	8
§ 18 Kompetenzen	8
§ 19 Verfahren.....	8
§ 20 Initiative	9
V. Rechnungsprüfungskommission	9
§ 21 Zusammensetzung und Konstituierung.....	9
§ 22 Aufgaben	10
C Anlagen	10
§ 23 Grundstück	10
§ 24 Bauliche Veränderungen.....	10
§ 25 Verbandsanlagen	10
§ 26 Anlagen der Verbandsgemeinden.....	11
D Wasserbezüge	11
§ 27 Bezugsquoten	11
§ 28 Mehrbezüge	12
§ 29 Abgabe von Wasser an andere Gemeinden.....	12
E Verbandshaushalt	12
§ 30 Investitionsrechnung	12
§ 31 Laufende Rechnung.....	12
F Aufsicht und Rechtsschutz	13
§ 32 Aufsicht.....	13
§ 33 Rechtsschutz.....	13
G Auflösung und Liquidation	13
§ 34 Auflösung	13
§ 35 Liquidation.....	13
H Schlussbestimmungen	14
§ 36 Übergangsrecht.....	14
§ 37 Inkrafttreten	14

	NEUER WORTLAUT	BISHERIGER WORTLAUT
Sprachregelung	In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.	
	A Verbandsbildung	A Verbandsbildung
§ 1 Mitgliedschaft und Bezeichnung	Die Politischen Gemeinden Küsnacht und Erlenbach bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz).	Die Politischen Gemeinden Küsnacht und Erlenbach bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz).
§ 2 Rechtspersönlichkeit	Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.	Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.
§ 3 Sitz	Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.	Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.
§ 4 Zweck	Zweck des Verbands ist der Bau und der Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.	Zweck des Verbands ist der Bau und der Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.
	B Organisation	B Organisation
	I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 5 Organe	Die Organe des Verbands sind a) die Betriebskommission	Die Organe des Verbands sind a) die Seewasserwerkkommissionen (Betriebskommission und Baukommission)

	<ul style="list-style-type: none"> b) die Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherchaften bzw. Stimmberechtigte) c) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes d) die Rechnungsprüfungskommission 	<ul style="list-style-type: none"> b) die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden c) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden d) die Rechnungsprüfungskommission
§ 6 Amtsdauer	Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
§ 7 Publikationen	Amtliche Publikationsorgane des Verbands sind die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.	
	II. Betriebskommission Seewasserwerk	II. Seewasserwerkkommission
§ 8 Zusammen- setzung und Konstituierung	<p>Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Vorstehern der Vertragsgemeinden, in deren Zuständigkeit die Wasserversorgung fällt, (nachfolgend: Versorgungsvorstand) sowie zwei durch den Gemeinderat Küsnacht gewählten Personen und einer durch den Gemeinderat Erlenbach gewählten Person.</p> <p>Der Versorgungsvorstand der Gemeinde Küsnacht ist Präsident, der Versorgungsvorstand der Gemeinde Erlenbach Vizepräsident der Betriebskommission.</p> <p>Für die Phase grösserer Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten des Seewasserwerks kann die Betriebskommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden um je ein Mitglied pro Gemeinde erweitert werden.</p> <p>Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der Betriebsleiter der Gemeindewerke Küsnacht – bzw. der Geschäftsleiter derjenigen Körperschaft, auf welche die Gemeinde Küsnacht ihre Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsaufgaben übertragen hat (nachfolgend: Netzanstalt Küsnacht) –, und der Geschäftsleiter der Energie und Wasser Erlenbach AG (nachfolgend: EWE AG) sowie der Sekretär.</p>	<p>Die Betriebskommission für das Seewasserwerk besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Werkvorständen der Vertragsgemeinden sowie drei durch den Gemeinderat Küsnacht gewählten und zwei durch den Gemeinderat Erlenbach gewählten Personen.</p> <p>Die Baukommission für das Seewasserwerk besteht aus den Mitgliedern der Betriebskommission, ergänzt durch zwei Mitglieder des Gemeinderats Küsnacht und zwei Mitglieder des Gemeinderats Erlenbach. Sie wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden für Projektierung und Bau des Seewasserwerks sowie für spätere bauliche Erweiterungen oder Ergänzungen des Werks eingesetzt und nach Abschluss des Auftrags wieder entlassen.</p> <p>Der Werkvorstand der Gemeinde Küsnacht ist Präsident, der Werkvorstand der Gemeinde Erlenbach Vizepräsident beider Kommissionen.</p>

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 bis 71 des Gemeindegesetzes.

Die Betriebskommission erlässt im Übrigen ein Geschäftsreglement, das durch die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden zu genehmigen ist.

§ 10 Aufgaben

Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:

- a) Beaufsichtigung des Betriebs
- b) Verwalten der Anlagen
- c) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden
- e) Vorbereiten
 - aa) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherchaften fallen; bzw.
 - bb) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die Gemeindevorsteherchaften zuhanden der Gemeindeversammlungen; bzw.
 - cc) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die wahlleitende Gemeindevorsteherchaft zuhanden der Urnenabstim-

Als Mitglieder mit beratender Stimme amten die Betriebsleiter der Gemeindewerke Küsnacht und Erlenbach sowie der Sekretär.

Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 bis 71 des Gemeindegesetzes.

Die Betriebskommission erlässt im Übrigen für sich und für die Baukommission ein Geschäftsreglement, das durch die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden zu genehmigen ist.

Die Seewasserwerkkommissionen besorgen die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertreten den Verband nach aussen. Ihnen obliegt namentlich:

1. der Baukommission:
 - a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte, im Rahmen der bewilligten Kredite
 - b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen
 - c) Festsetzung des Bauprogramms
 - d) Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen, im Rahmen der bewilligten Kredite und in sinngemässer Anwendung der Submissionsordnung der Gemeinde Küsnacht
 - e) Überwachung der Bauausführung
 - f) Einforderung der Staatsbeiträge
 - g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung
 - h) Festsetzung der Inbetriebnahme
2. der Betriebskommission:
 - a) Beaufsichtigung des Betriebs
 - b) Verwalten der Anlagen
 - c) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Lau-

- mungen;
und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe
- f) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften der Vertragsgemeinden
 - g) Führung von Prozessen
 - h) Erlass eines Reglements über die Verwaltung und den Betrieb des Seewasserwerks, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.

Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der Betriebskommission im weiteren folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte, im Rahmen der bewilligten Kredite
- b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen
- c) Festsetzung des Bauprogramms
- d) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen, im Rahmen der bewilligten Kredite und in sinngemässer Anwendung der Submissionsordnung des Kantons Zürich.
- e) Überwachung der Bauausführung
- f) Einforderung der Staatsbeiträge
- g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.

- f) fende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden
- e) Vorbereiten von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherschaften oder der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe
- f) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Betriebs- und der Baukommission, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften der Vertragsgemeinden
- g) Führung von Prozessen
- h) Erlass eines Reglements über die Verwaltung und den Betrieb des Seewasserwerks, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.

§ 11 Finanzkompetenzen

Der Betriebskommission steht die Kompetenz zu, im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken im Einzelfall zu bewilligen.

Diese Kompetenz übersteigend kann sie Kredite bewilligen für dringliche, unaufschiebbare Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, oder für Ausgaben, welche zwingende Folge sind von Bestimmungen dieser Statuten, gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Urteile.

Die Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

§ 12 Betriebsleitung, Betriebspersonal und Verwaltung

Der Betriebsleiter der Gemeindewerke Küssnacht – bzw. der Geschäftsleiter der Netzanstalt Küssnacht – ist von Amtes wegen Betriebsleiter des Seewasserwerks und leitet als solcher den Betrieb im Rahmen des Reglements.

Der Sekretär wird auf Antrag des Präsidenten durch die Betriebskommission ernannt.

Das Betriebspersonal wird durch die Gemeindewerke Küssnacht – bzw. die Netzanstalt Küssnacht oder die Betriebsgesellschaft – gestellt.

Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Küssnacht besorgt.

Für die Inanspruchnahme der Finanzverwaltung Küssnacht sowie der Gemeindewerke Küssnacht – bzw. der Netzanstalt oder der Betriebsgesellschaft – entrichtet der Verband der jeweiligen Körperschaft eine Entschädigung nach Aufwand.

§ 13 Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

Den Seewasserwerkkommissionen stehen die Ausgabenkompetenzen zu, die einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis nach der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht eingeräumt sind.

Diese Kompetenz übersteigend können sie Kredite bewilligen für dringliche, unaufschiebbare Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, oder für Ausgaben, welche zwingende Folge sind von Bestimmungen dieser Statuten, gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Urteile.

Die Seewasserwerkkommissionen können im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

Der Betriebsleiter der Gemeindewerke Küssnacht ist von Amtes wegen Betriebsleiter des Seewasserwerks und leitet als solcher den Betrieb im Rahmen des Reglements.

Sekretär ist ein Mitarbeiter der Gemeindewerke Küssnacht, der auf Antrag des Präsidenten durch die Betriebskommission ernannt wird.

Das Betriebspersonal wird durch die Gemeindewerke Küssnacht gestellt.

Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Küssnacht besorgt.

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewerke und der Finanzverwaltung Küssnacht entrichtet der Verband der Gemeinde Küssnacht eine Entschädigung nach Aufwand.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

§ 14 Anwendung kantonalen Rechts

Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.

Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.

III. Gemeindevorsteherschaften bzw. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

III. Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden

§ 15 Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften

Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden stehen zu:

Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen des Verbands
2. Bewilligung, vorbehältlich § 11 Abs. 2,
 - a) von im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben über 250'000 bis 500'000 Franken im Einzelfall
 - b) von nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 1 Mio. Franken im Jahr
 - c) von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall, höchstens 100'000 Franken im Jahr.

1. Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen des Verbands
2. Bewilligung von Krediten und Nachtragskrediten über Ausgaben, soweit sie die Finanzkompetenzen der Seewasserwerkkommissionen übersteigen und nach der betreffenden Gemeindeordnung im Rahmen der Finanzkompetenzen der Gemeindevorsteherschaften liegen, vorbehältlich § 10 Abs. 2

Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.

3. Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteherschaften bewilligt worden sind
4. Überweisung von Antrag und Bericht der Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Gemeindeversammlungen zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (inkl. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredit durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind)
5. Genehmigung von Geschäften gemäss § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 lit. f und h
6. Erweiterung der Betriebskommission gemäss § 8 Abs. 3 und

3. Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteherschaften bewilligt worden sind
4. Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung über Kredit- und Nachtragskreditbegehren für Ausgaben, deren Bewilligung in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen
5. Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung über die Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredit durch die Stimmberechtigten erteilt worden sind
6. Genehmigung von Geschäften gemäss § 8 Abs. 2 und § 9 Ziff. 2 lit. f und h
7. Einsetzen und Entlassen der Baukommission gemäss § 7 Abs. 2.

	deren Redimensionierung nach Abschluss des Auftrags.	
§ 16 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu: 1. Änderung der Verbandsstatuten 2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands 3. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredite durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind.	
§ 17 Beschlussfassung	Ein den Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherchaft oder Gemeindeversammlung) unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung jeder Verbandsgemeinde erhalten hat.	
	IV. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes	IV. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
§ 18 Kompetenzen	Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu: 1. Die Einreichung von Initiativen 2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes 3. Die Bewilligung, vorbehältlich § 11 Absatz 2, a) einmaliger Ausgaben über 500'000 Franken im Einzelfall b) neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben über 50'000 Franken im Einzelfall Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes sind die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden.	Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu: 1. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten und Änderungen derselben 2. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die den Gemeindevorsteherchaften durch die Gemeindeordnung eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen, vorbehältlich § 10 Abs. 2 3. Abnahme von Bauabrechnungen, wenn die Kreditbewilligung in ihre Zuständigkeit fiel 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation
§ 19 Verfahren	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	

§ 20 Initiative

Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt.

Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorstehererschaft der Sitzgemeinde. Diese überweist Antrag und Bericht der Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Urnenabstimmung. Die übrigen Gemeindevorstehererschaften können der wahlleitenden Behörde Empfehlungen zu Anträgen der Betriebskommission einreichen.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zugestimmt hat.

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Die Initiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorstehererschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung. Initiativen auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Zweckverbandes überweist sie den Gemeindevorstehererschaften der Verbandsgemeinden mit Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen.

V. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Rech-

§ 21 Zusammensetzung und Konstituierung

V. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Rech-

<p>§ 22 Aufgaben</p>	<p>nungsprüfungskommission Künsnacht und ein Mitglied wird von der Rechnungsprüfungskommission Erlenbach delegiert. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission sein.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteberschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteberschaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.</p>	<p>nungsprüfungskommission Künsnacht und ein Mitglied von der Rechnungsprüfungskommission Erlenbach delegiert. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Seewasserwerkkommissionen sein.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteberschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteberschaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.</p>
	<p>C Anlagen</p>	<p>C Anlagen</p>
<p>§ 23 Grundstück</p>	<p>Das Seewasserwerk steht auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11783, Künsnacht. Das Grundstück ist Eigentum des Verbands.</p>	<p>Das Seewasserwerk wird auf der Parzelle Kat.-Nr. 7759 in Künsnacht erstellt. Der Verband erwirbt die erforderliche Fläche von ca. 2'400 m² nach separatem Vertrag von der Politischen Gemeinde Künsnacht.</p>
<p>§ 24 Bauliche Veränderungen</p>	<p>Für jede bauliche Veränderung der Wasserbenützungsanlage (Seewasserwerk samt Zu- und Ableitungen) bedarf es der Zustimmung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).</p>	<p>Das Seewasserwerk wird nach dem durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich zu genehmigenden Projekt gebaut.</p>
<p>§ 25 Verbandsanlagen</p>	<p>Zu den im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen gehören sämtliche ober- und unterirdischen Bauten auf dem Areal des Seewasserwerks, die bestehenden Rohwasserfassungsanlagen (zwei Seeleitungen) und die Rohwasserleitung ab bestehendem Schieberschacht bis zum Seewasserwerk (inklusive Nebenanlagen wie Chlordosierungsleitung und Schutzrohre für Steuerleitungen)</p>	<p>Zu den Verbandsanlagen gehören sämtliche ober- und unterirdischen Bauten auf dem Areal des Seewasserwerks, die bestehenden Rohwasserfassungsanlagen (zwei Seeleitungen) und die neue Rohwasserleitung ab bestehendem Schieberschacht bis zum neuen Seewasserwerk (inklusive Nebenanlagen wie Chlordosierungsleitung und Schutzrohre für Steuerleitungen).</p>

§ 26 Anlagen der Verbandsgemeinden

Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält die Leitungen und weiteren Anlagen für die Wasserversorgung ihrer Gemeinde ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks in eigener Regie und auf eigene Kosten. Vorbehalten bleibt die Auslagerung dieser Arbeiten an die Netzanstalt Küsnacht, die EWE AG und/oder die Betriebsgesellschaft.

Diese Anlagen sind Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde bzw. derjenigen Körperschaft, auf welche die Anlagen übertragen worden sind.

Die Politische Gemeinde Küsnacht erteilt der Politischen Gemeinde Erlenbach bzw. der EWE AG für die erforderlichen Leitungen des Leitungsnetzes Erlenbach ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks bis zur Gemeindegrenze Küsnacht/Erlenbach unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund.

D Wasserbezüge

§ 27 Bezugsquoten

Die Verbandsgemeinden bzw. diejenigen Körperschaften, denen die Wasserversorgung übertragen ist (nachfolgend: die Körperschaften) haben folgende Bezugsrechte am Seewasserwerk (maximale Tagesbezugsmengen):

- Küsnacht 15'000 m³ pro Tag = 75%
- Erlenbach 5'000 m³ pro Tag = 25%
- Total 20'000 m³ pro Tag = 100%

Reduziert oder erhöht sich die Leistung des Seewasserwerks unabhängig von einem Werkausbau, so partizipieren beide Verbandsgemeinden bzw. die Körperschaften an der Minder- oder Mehrleistung im gleichen Verhältnis.

Bei einem Ausbau des Seewasserwerks sind die Bezugsquoten zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.

Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält die Leitungen und weiteren Anlagen für die Wasserversorgung ihrer Gemeinde ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks in eigener Regie und auf eigene Kosten.

Diese Anlagen sind Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde.

Die Politische Gemeinde Küsnacht erteilt der Politischen Gemeinde Erlenbach für die erforderlichen Leitungen des Leitungsnetzes Erlenbach ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks bis zur Gemeindegrenze Küsnacht/Erlenbach unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund.

D Wasserbezüge

Die Verbandsgemeinden haben folgende Bezugsrechte am Seewasserwerk (maximale Tagesbezugsmengen):

- Küsnacht 15'000 m³ pro Tag = 75%
- Erlenbach 5'000 m³ pro Tag = 25%
- Total 20'000 m³ pro Tag = 100%

Reduziert oder erhöht sich die Leistung des Seewasserwerks unabhängig von einem Werkausbau, so partizipieren beide Verbandsgemeinden an der Minder- oder Mehrleistung im gleichen Verhältnis.

Bei einem Ausbau des Seewasserwerks sind die Bezugsquoten zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.

§ 28 Mehrbezüge

Die Verbandsgemeinden bzw. die Körperschaften sind berechtigt, über ihren in § 27 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von der anderen Verbandsgemeinde bzw. Körperschaft im Rahmen ihrer Bezugsquote nicht benötigt wird.

Über den Zeitpunkt, ab welchem eine Verbandsgemeinde Mehrbezüge tätigen kann, entscheidet die Betriebskommission.

§ 29 Abgabe von Wasser an andere Gemeinden

Den Verbandsgemeinden bzw. den Körperschaften steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Bezugsquoten Wasser an andere Gemeinden abzugeben, sofern die andere Verbandsgemeinde bzw. Körperschaft nicht Anspruch auf Mehrbezüge erhebt. Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.

E Verbandshaushalt

§ 30 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie die Staatsbeiträge.

Die Netto-Investitionskosten werden zu 70% von der Gemeinde Küsnacht und zu 30% von der Gemeinde Erlenbach getragen.

Bei erheblichen Veränderungen im Wasserverbrauch sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde wird der Kostenteiler neu festgelegt.

§ 31 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.

Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird im Verhältnis der im Rechnungsjahr (1. Januar – 31. Dezember) bezogenen Wassermenge auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Ge-

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, über ihren in § 22 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von der anderen Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Bezugsquote nicht benötigt wird.

Über den Zeitpunkt, ab welchem eine Verbandsgemeinde Mehrbezüge tätigen kann, entscheidet die Betriebskommission.

Den Verbandsgemeinden steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Bezugsquoten Wasser an andere Gemeinden abzugeben, sofern die andere Verbandsgemeinde nicht Anspruch auf Mehrbezüge erhebt. Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.

E Verbandshaushalt

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Landerwerb, Projektierung und Bau der Verbandsanlagen gemäss § 20, für den Abbruch von Bauten als Folge des Neubaus des Seewasserwerks, für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie die Staatsbeiträge.

Die Netto-Investitionskosten werden zu 70% von der Gemeinde Küsnacht und zu 30% von der Gemeinde Erlenbach getragen.

Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.

Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermenge auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Gemeinde Erlenbach hat aber ei-

meinde Erlenbach hat aber einen Mindestanteil von 25% des Nettoaufwands zu übernehmen.

nen Mindestanteil von 25% des Nettoaufwands zu übernehmen.

F Aufsicht und Rechtsschutz

F Aufsicht und Rechtsschutz

§ 32 Aufsicht

Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der anwendbaren Spezialgesetzgebung unter Aufsicht des Staates.

Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

§ 33 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verband und Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

G Auflösung und Liquidation

G Auflösung und Liquidation

§ 34 Auflösung

Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden aufgelöst.

Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden aufgelöst.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinde kann eine Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinde kann eine Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

§ 35 Liquidation

Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten gemäss § 30 der Statuten übernommen.

Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernommen.

Das Areal des Seewasserwerks ist zum dannzumaligen Schätzwert des Landes unter Anrechnung an den Liquidationsanteil in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht daran nicht interessiert ist, in das Eigentum der Ge-

Das Areal des Seewasserwerks ist zum dannzumaligen Schätzwert des Landes unter Anrechnung an den Liquidationsanteil in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht daran nicht interessiert ist, in das Eigentum der Ge-

meinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen unentgeltlich übernehmen oder verlangen, dass sie zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.

meinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen unentgeltlich übernehmen oder verlangen, dass sie zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.

H Schlussbestimmungen

H Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsrecht

Die Reduktion der Mitglieder der Betriebskommission gemäss § 8 Abs. 1 wird per Beginn der Amtsdauer 2010–2014 umgesetzt.

Die Gemeinden Küssnacht und Erlenbach betreiben das bestehende Seewasserwerk auf der Parzelle Kat.-Nr. 7751 in Küssnacht als Einfache Gesellschaft und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vom 12. Mai 1948 mit den seitherigen Änderungen weiter bis zur Inbetriebnahme des neuen Seewasserwerks auf der Parzelle Kat.-Nr. 7759 in Küssnacht.

Die Aufhebung der Einfachen Gesellschaft und die Liquidation deren Vermögen erfolgt aufgrund eines separaten Vertrags.

Die von den Gemeindevorsteherschaften Küssnacht und Erlenbach für die Amtsdauer 1990 bis 1994 ernannte Seewasserwerkkommission, ergänzt durch je zwei Mitglieder des Gemeinderats Küssnacht und des Gemeinderats Erlenbach, amtiert als Baukommission gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den durch die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden übereinstimmend festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Küssnacht-Erlenbach vom 22/29. Juni 1992 ersetzt.

Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Erlenbach:

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Küsnacht:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:
RRB Nr. vom

Für den Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht - Erlenbach
Küsnacht,

Lucia Heggin Süss
Präsidentin Betriebskommission

XXX
Sekretär